



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 10. Februar

Nr. 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 220-kV-Leitung Lubmin-Lüdershagen im Endfeld am Standort des Umspannwerks Lubmin 50
- Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben
(Anzeige-Erlass)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 4 51
- Planfeststellung für das Bauvorhaben: Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort 57
- Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung
- Mitfahrerparkplatz im Abschnitt 80 der Bundesstraße 321
- Mitfahrerparkplatz im Abschnitt 50 der Bundesstraße 195 59

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner für das Haushaltsjahr 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 32 60

Stellenausschreibungen 61

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2020

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 21. Januar 2020 – VIII 330 - 667-00000-2020/001-001 –

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Schwenkung der 220-kV-Leitung Lubmin-Lüdershagen im Endfeld am Standort des Umspannwerks Lubmin. Dazu werden die sechs Leiterseile vom bestehenden Doppelportal demontiert und anschließend an zwei neuen Einzelportalen montiert. Die Leiterseilsysteme verlaufen dann nicht mehr gebündelt, sondern teilen sich auf dem Weg von Mast eins zu den neuen Portalen. Die Länge der Leiterseile verkürzt sich um circa 40 Meter. Der Bodenabstand der Leiterseile erhöht sich auf 15,80 Meter.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

- Die Leitung und die neuen Portale stehen auf dem Betriebsgelände des Umspannwerks Lubmin innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes.

- Das Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden – Gebietsteil B“ befinden sich circa 450 Meter entfernt.
- Der minimale Bodenabstand der Leiterseile erhöht sich auf 15,80 Meter.
- Es werden bestehende Baustraßen, Baustellen und Lagerflächen genutzt.
- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projekts sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2020 S. 50

Verfahren über die Anzeige von raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Anzeige-Erlass)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 22. Januar 2020 – VIII 360 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 4

1 Gegenstand und Zweck

- 1.1 Aufgabe der Raumordnung ist es, raumbedeutsame Planungen entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Landesplanungsbehörden frühzeitig über alle raumbedeutsamen Planungen zu unterrichten. Dies liegt auch im Interesse der Vorhabenträger. Verspätete oder unterlassene Unterrichtungen der Landesplanungsbehörden können zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen.
 - 1.2 Dieser Erlass regelt das Verfahren für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige und gibt Hinweise, welche Planungen in der Regel anzeigepflichtig sind. Die einheitliche Handhabung bei allen Anzeigen dient der zügigen und effizienten Durchführung der Verfahren. Den Gemeinden, den Trägern der öffentlichen Verwaltung und den Personen des Privatrechts sowie den nicht rechtsfähigen Vereinigungen wird deshalb empfohlen, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anzeigepflichten die folgenden Hinweise zu beachten.
- 3.2 Der Begriff der Raumbedeutsamkeit wird in diesem Erlass als Oberbegriff für die im Landesplanungsgesetz verwendeten Begriffe „raumbeanspruchend“ und „raumbeeinflussend“ verwendet. Planungen, bei denen eine raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Wirkung in der Regel anzunehmen ist, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend, sodass auch nicht aufgeführte Planungen raumbedeutsam sein können. In Zweifelsfällen sollte eine Anzeige erfolgen, da so die Planungssicherheit erhöht wird.
 - 3.3 Der Begriff „Planung“ wird in diesem Erlass als Sammelbegriff verwendet und schließt die im Landesplanungsgesetz verwendeten Begriffe „Maßnahmen“ und „Einzelvorhaben“ ein. Unter den Begriff der raumbedeutsamen Planung fallen auch fachbehördliche sowie überfachliche Maßnahmenpläne und Entwicklungskonzepte, soweit sie einen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben setzen.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz haben die Gemeinden der unteren Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen.
- 2.2 Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz haben die Träger der öffentlichen Verwaltung der unteren Landesplanungsbehörde die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen, soweit die Erteilung der Auskunft nicht aufgrund von Rechtsvorschriften verweigert werden kann.
- 2.3 Zudem enthält § 4 Baugesetzbuch Regelungen zur Beteiligung von Behörden.

3 Anzeigepflichtige Planungen

- 3.1 Entscheidend für die Frage, welche Planungen anzuzeigen sind, ist deren Raumbedeutsamkeit. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch für Planungen mit geringen räumlichen Auswirkungen, die erst im Zusammenwirken mit einer Vielzahl gleichartiger Planungen Raumbedeutsamkeit erlangen, kann eine Anzeigepflicht begründet werden.

4 Mehrere Anzeigepflichtige

Kommen bei einer Planung mehrere Anzeigepflichtige in Betracht, so stimmen diese untereinander ab, wer die Anzeige an die Landesplanungsbehörde abgibt. Bei förmlichen Planungs- und Zulassungsverfahren liegt die Anzeigepflicht bei der verfahrensführenden Behörde. Bedarf ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist stets die federführende Behörde zur Anzeige verpflichtet.

5 Zuständige Behörden

- 5.1 Die Planungsanzeige ist grundsätzlich an die örtlich zuständige untere Landesplanungsbehörde zu richten. Die Bezeichnungen, Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landesplanungsbehörden sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- 5.2 Bei Bauleitplanungen kreisangehöriger Gemeinden erfolgt die Anzeige über den Landkreis. Der Landkreis leitet die Planungsanzeige an die untere Landesplanungsbehörde weiter und fügt eine eigene Stellungnahme zum Erfordernis der Planung und deren Übereinstimmung mit den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen bei. Bei Planungen im Küstenmeer oder Planungen, welche die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Landesplanungsbehörden betreffen, kann die Anzeige an die oberste Landesplanungsbehörde gerichtet werden. Diese kann die weitere Bearbeitung einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

Anl. 1

Anl. 2

6 Zeitpunkt der Planungsanzeige

- 6.1 Die Anzeige sollte im Interesse aller Beteiligten so frühzeitig wie möglich erfolgen, damit die Landesplanungsbehörde ihre Aufgaben der Abstimmung, Koordination und Information wahrnehmen kann. Größere Planungen, die erhebliche räumliche Auswirkungen haben, sollen der Landesplanungsbehörde in der Regel vor der Eröffnung eines förmlichen Planungs- oder Zulassungsverfahrens angezeigt werden. Insbesondere betrifft dies alle Planungen, die in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) aufgeführt sind.
- 6.2 Bei Planungen mit geringeren Auswirkungen kann die Anzeige auch im Verfahren erfolgen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Planung an den Vorgaben einer übergeordneten Planungsebene ausrichtet. Die Landesplanungsbehörde wird dann zeitgleich mit anderen öffentlichen Stellen beteiligt und gibt ihre Stellungnahme gegenüber dem Träger der Planung oder der verfahrensführenden Behörde ab.
- 6.3 Die Anzeigepflicht endet nicht mit einer einmaligen Information der Landesplanungsbehörde, sondern gilt darüber hinaus für alle wesentlichen Änderungen, welche die betreffende Planung bis zu ihrem Abschluss erfährt, sowie für die endgültigen Beschlüsse und Entscheidungen über diese Planung.

7 Form und Inhalt der Planungsanzeige

- 7.1 Planungsanzeigen sollen vorzugsweise auf digitalem Wege erfolgen. Das Land hat für eine digitale Anzeige die Voraussetzungen geschaffen. Auf dem Bau- und Planungsportal können unter www.bauleitplanung-mv.de Daten digital heruntergeladen werden. Sofern die Anzeigen per Briefpost erfolgen, sollen die Unterlagen möglichst auch in digitaler Form bereitgestellt werden. Pläne sollen zunächst zumindest als Shapefiles, perspektivisch aber in einem Geodatenformat zur Verfügung gestellt werden, das den Beschlüssen des IT-Planungsrates entspricht (zum Beispiel Datenaustauschformat XPlanung).
- 7.2 Mit der Planungsanzeige sind beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen, welche die Grundzüge der Planung, die damit verfolgten Ziele, die voraussichtlichen Auswirkungen und gegebenenfalls mögliche Alternativen erkennen lassen. Der räumliche Umfang der Planung und die Lage und Ausdehnung des Vorhabens sind in einem geeigneten Maßstab kartografisch darzustellen.
- 7.3 Erfolgt die Anzeige im Rahmen eines förmlichen Planungs- oder Zulassungsverfahrens, so sind die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Auszüge aus den Verfahrensunterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere Lagepläne und schriftliche Erläuterungen mit Angabe wesentlicher Kenngrößen der Planung sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der räumlichen Auswirkungen der Planung erforderlich sind. Für Entwürfe von Bauleitplänen, die der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch vorgelegt werden, gelten die Anforderungen gemäß Anlage 3.

Anl. 3

8 Weiteres Verfahren

- 8.1 Die Landesplanungsbehörde prüft zunächst, ob aufgrund der voraussichtlichen Auswirkungen der angezeigten Planung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach den

§§ 15 und 16 Raumordnungsgesetz sowie nach § 15 Landesplanungsgesetz erforderlich ist. Eine Übersicht über diejenigen Planungen, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, enthält die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV). Wenn ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist, teilt die Landesplanungsbehörde dem Anzeigepflichtigen mit, ob die angezeigte Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, oder wie die Planung gegebenenfalls mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

- 8.2 Wenn es sich um eine räumlich konkrete Planung handelt, erfolgt eine vorläufige Eintragung in das Raumordnungskataster. Dies gilt auch für mögliche Standort- und Trassenvarianten. Damit wird sichergestellt, dass die angezeigte Planung bei weiteren Planungen, die denselben Raum betreffen, Berücksichtigung findet. Noch unbestimmte Planungen, wie sie in fachlichen Rahmenplänen, Standort- und Netzkonzepten oder räumlichen Entwicklungskonzepten enthalten sind, werden nicht in das Raumordnungskataster eingetragen.
- 8.3 Wird nach Anzeige der Planung ein förmliches Planungs- oder Zulassungsverfahren eröffnet, so ist in der Regel eine erneute Beteiligung der Landesplanungsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die für das Planungs- oder Zulassungsverfahren maßgebenden Rechtsvorschriften einen ausdrücklichen Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung enthalten.

9 Abschluss oder Abbruch der Planung

- 9.1 Der Anzeigepflichtige hat nach Abschluss seiner Planung der Landesplanungsbehörde den endgültigen Plan zur Kenntnis zu geben, sodass eine abschließende Eintragung in das Raumordnungskataster erfolgen kann. Es ist ausreichend, wenn die Unterlagen (Karten und Erläuterungen) als Dateien auf digitalem Wege in einem geeigneten Format (siehe Nummer 7) zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Die Landesplanungsbehörde ist auch dann zu informieren, wenn die Planung eingestellt oder aufgegeben wird. Sofern es sich um ein Vorhaben handelt, das einer behördlichen Zulassungsentscheidung bedarf, ist die Zulassungsbehörde verpflichtet, der Landesplanungsbehörde das Ergebnis ihrer Entscheidung mitzuteilen.

10 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anzeige-Erlass vom 6. Mai 1996 (AmtsBl. M-V S. 530), der durch die Bekanntmachung vom 2. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1399) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 51

Anlage 1 (zu Nummer 3.2)

Anzeigespflichtige Planungen

Die nachfolgende Auflistung dient der Orientierung, welche Planungen in der Regel als raumbedeutsam anzusehen sind und damit der Anzeigepflicht unterfallen. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Anzuzeigen sind sowohl neue Planungen als auch Planungen zur wesentlichen Änderung oder Erweiterung vorhandener Anlagen und Einrichtungen. Bei Schutzgebieten und Schutzbereichen sind die erstmalige Festsetzung sowie gegebenenfalls Änderung und Aufhebung anzuzeigen. Bei Rahmenplänen und Entwicklungskonzepten, welche Vorgaben für raumbedeutsame Einzelvorhaben enthalten, ist die erstmalige Aufstellung, Änderung und Fortschreibung anzuzeigen. Soweit nachfolgend Größenrichtwerte angegeben sind, gelten diese sowohl für neue Planungen als auch bei der Erweiterung vorhandener Anlagen und Nutzungen für das im Ergebnis entstehende Gesamtprojekt.

Auflistung

1. Planungen, die ein förmliches Planungs- oder Zulassungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erfordern. Dies sind insbesondere
 - a) Bauleitpläne nach dem Baugesetzbuch,
 - b) Planfeststellungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie einschlägiger Fachgesetze,
 - c) Anlagengenehmigungen (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
2. Aufstellung von Satzungen nach den §§34 und 35 Baugesetzbuch.
3. Planungen zur Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzbereichen, von denen Restriktionen für andere raumbedeutsame Planungen ausgehen können. Dies sind insbesondere
 - a) Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, deren Entwicklungspläne, sofern sie eine Fläche oder einen Auswirkungsbereich von mindestens 5 Hektar umfassen,
 - b) Wasserschutzgebiete und Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
 - c) Schutzbereiche um militärische Anlagen und Anlagen des Luftverkehrs,
 - d) Überschwemmungs-, Hochwasserrisiko- und Küstenschutzgebiete,
 - e) Richtfunkstrecken mit ihren erforderlichen Schutzbereichen, soweit an deren Freihaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
4. Planungen zur Änderung der Flächennutzung sowie für untertägige Raumnutzungen, von denen Restriktionen für andere raumbedeutsame Planungen ausgehen können. Dies sind insbesondere
 - a) Aufforstungs- und Renaturierungsmaßnahmen, wenn sie eine Fläche von mindestens 5 Hektar umfassen,
 - b) Flurbereinigungsverfahren

- c) Planungen zur Erdwärmennutzung sowie zur Einrichtung untertägiger Speicher, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Geothermie wenn sie eine Fläche oder einen Auswirkungsbereich von mindestens 5 Hektar umfassen,
 - d) Bergbauliche Planungen, Erlaubnisse und Bewilligungen,
5. Planungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Agglomerationen).
6. Planungen für öffentliche Einrichtungen, insbesondere der sozialen und kulturellen Infrastruktur und der öffentlichen Verwaltung, soweit diese einen überörtlichen Einzugsbereich haben, darunter auch Einrichtungen der Altenpflege, wenn in der betreffenden Gemeinde eine Betreuungskapazität von 25 Prozent der Altersgruppe der über 75-jährigen Einwohner überschritten wird.
7. Planungen für Beherbergungsbetriebe sowie touristische Anlagen und Freizeiteinrichtungen mit mehr als 100 Betten.
8. Planung von touristischen Rad-, Reit- und Wanderrouten im öffentlichen Wegenetz, soweit sie eine regionale oder überregionale Bedeutung haben.
9. Fachliche und räumliche Entwicklungspläne, soweit sie einen Rahmen für die Wahl von Standorten oder Trassen raumbedeutsamer Vorhaben setzen oder mögliche Restriktionen für solche Vorhaben beinhalten. Dies sind insbesondere
- a) Agrarstrukturelle Rahmenpläne,
 - b) Einzelhandelskonzepte,
 - c) Hafentwicklungspläne,
 - d) kommunale Landschaftspläne nach dem Naturschutzausführungsgesetz,
 - e) kommunale und regionale Wohnungsbaukonzepte,
 - f) Nahverkehrspläne,
 - g) Schulentwicklungspläne,
 - h) Stadt- und Kreisentwicklungspläne,
 - i) Strategie- und Entwicklungspläne des Natur- und Umweltschutzes,
 - j) touristische Entwicklungskonzepte,
 - k) Verkehrsentwicklungspläne.
10. Planungen im Küstenmeer und in Binnengewässern, insbesondere zum Rohstoffabbau, zur Verlegung von Leitungen, zur Festsetzung von Schutz- und Schongebieten, zur Errichtung von Anlagen der Energiegewinnung oder für touristische Einrichtungen.
11. Sonstige raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen. Zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit gelten folgende allgemeine Orientierungswerte
- a) eine Flächengröße ab 5 Hektar bei flächenbeanspruchenden Planungen,
 - b) eine Länge ab 5 Kilometer bei überörtlich bedeutsamen Linieninfrastrukturen wie Verkehrswegen und Leitungen sowie bei Maßnahmen an Gewässeruferrn,
 - c) eine Gesamthöhe ab 50 Meter (einschließlich aller Bauteile) bei Turm- und Mastbauwerken wie Windenergieanlagen und Antennenträgern.

Anlage 2**Zuständigen Behörden für Raumordnung und Landesplanung:****1. Oberste Landesplanungsbehörde**

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg - Vorpommern
Abteilung 3
19048 Schwerin

2. Untere Landesplanungsbehörden

- a) Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin
Telefon: 0385 / 588 89160
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de
für die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die Landeshauptstadt Schwerin.
- b) Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Telefon: 0381 / 3318 9450
poststelle@afrlrr.mv-regierung.de
zuständig für den Landkreis Rostock und die Hansestadt und Universitätsstadt Rostock.
- c) Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald
Telefon: 03834 / 5149 39-0
poststelle@afrlvp.mv-regierung.de
für die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.
- d) Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 7775 51-100
poststelle@afrlms.mv-regierung.de
für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Anlage 3 (zu Nummer 7.3)

Anforderungen an Bauleitplanentwürfe

- 1 Bei der Beurteilung von Bauleitplanentwürfen hat die Landesplanungsbehörde die in § 2 Raumordnungsgesetz enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist. Diese Grundsätze sind in den Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes und der Regionalen Raumentwicklungsprogramme näher bestimmt und zum Teil in verbindliche Vorschriften gefasst. Für die landesplanerische Beurteilung müssen Bauleitplanentwürfen daher folgende Inhalte umfassen:
 - a) Bilanz der gegebenen und der geplanten Flächennutzung im Plangebiet anhand der Nutzungsarten gemäß Baunutzungsverordnung sowie der sonstigen Nutzungszwecke nach den §§ 5 und 9 Baugesetzbuch;
 - b) Angaben zu den relevanten Zielgrößen, die der Planung zu Grunde liegen, zum Beispiel die Anzahl der Wohneinheiten, für die ein Wohngebiet geplant wird, die geplante Verkaufsfläche und Sortimentsstruktur bei Planungen für den Einzelhandel oder die Bettenzahl bei geplanten Beherbergungsanlagen;
 - c) Bilanz der geplanten Neuinanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen;
 - d) Bilanz und kartografische Darstellung der Flächenreserven innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile;
 - e) Gegenüberstellung der Flächenreserven innerhalb der Ortsteile und der geplanten Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
- 2 Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile oder auf Flächen mit baulicher Vornutzung entfallen die Angaben gemäß der Nummer 1 Buchstabe c bis e. Bei Planänderungen sind die Änderungsbereiche in der Planzeichnung hervorzuheben. Die geplanten Änderungen sind in Text und Karte so darzustellen, dass ein Vergleich der geltenden Planinhalte und deren beabsichtigter Änderung möglich ist.
- 3 Die digitale Übermittlung von Planzeichnungen und Erläuterungen an die Landesplanungsbehörde soll in einem gängigen Austauschformat erfolgen.

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 28. Januar 2020 – VIII 624 - 667-00000-2017/018 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Prerow und Born a. Darß beansprucht.

Der Plan für das Vorhaben beinhaltet in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne, Lagepläne, Querschnittspläne, Funktionsschema,
- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) inkl. allgemein verständlicher, nicht technischer Zusammenfassung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzuntersuchung und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Inselhafen Prerow,
- Untersuchungen von Makrozoö- und Makrophytobenthos im Nothafen und vor Prerow,
- Fachgutachten zum Vorkommen von Schweinswalen und die Bewertung der Auswirkungen des Baus,
- Schalltechnische Untersuchungen zu den Bauarbeiten zum Vorhaben Inselhafen Prerow,
- Untersuchungen zu Erschütterungseinwirkungen bei Baubetrieb zum Einbringen von Pfählen zum Vorhaben Inselhafen Prerow,
- Wasserrechtliche Fachbeiträge gem. EG-WRRL und EG-MSRL,
- Bauwerksverzeichnis,
- Flurstücksverzeichnis,
- Brandschutznachweis,
- Hydronumerische Gutachten,
- Baugrundgutachten,

- Prüfbericht Seebrücke,
- Gutachten Wirtschaftliche und touristische Potenziale einer Anlegestelle für ein Fahrgastschiff sowie von Sportbootliegeplätzen im Inselhafen Prerow,
- Bauantrag inkl. Gebäudestatik, Nachweise und Befreiung EnEV + EEWärmeG,
- Kampfmittelbelastungsauskunft.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 17. Februar bis zum 16. März 2020

in der Gemeinde Ostseebad Prerow (Amtsverwaltung Darß/Fischland, Amt für Bau und Planung/Liegenschaften, Zimmer 26), Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß (Montag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr)

sowie im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Referat 210, Zimmer 221), Schloßstraße 6 – 8 in 19053 Schwerin (Montag bis Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Freitag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 14:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.darss-fischland.de, <http://em.regierung-mv.de/Inselhafen-Prerow> und dem UVP-Portal veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG M-V).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

16. April 2020,

- beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Abteilung Verkehr, Schloßstraße 6 – 8 in 19053 Schwerin

oder

- bei der Gemeinde Ostseebad Prerow (Amtsverwaltung Darß/Fischland, Amt für Bau und Planung/Liegenschaften, Zimmer 26), Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (§ 17 VwVfG M-V) der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zuständige Behörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein Umweltbericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6 – 8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/einsehbar>.

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung

Verfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 16. Januar 2020 – VIII – 621-0-2019/021-002 –

Widmung

Der fernverkehrsrelevante Mitfahrerparkplatz im Abschnitt 80 der Bundesstraße 321 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 3 als Zubehör der öffentlichen Straße Bundesautobahn 24 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland gewidmet. Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem Flurstück 11/6, Flur 1, Gemarkung Bandenitz in der Gemeinde Bandenitz belegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2020 S. 59

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung

Verfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 28. Januar 2020 – VIII – 621-0-2019/021-002 –

Widmung

Der fernverkehrsrelevante Mitfahrerparkplatz im Abschnitt 50 der Bundesstraße 195 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 3 als Zubehör der öffentlichen Straße Bundesautobahn 24 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland gewidmet. Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf Teilflächen des Flurstücks 3/1 sowie des Flurstücks 22/16, Flur 3, Gemarkung Lüttow in der Gemeinde Lüttow-Valluhn belegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2020 S. 59

Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner für das Haushaltsjahr 2020

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 27. Januar 2020 – IX 200c – IX-366-00000-2014/021-032 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 32

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791) geändert worden ist, wird die Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohner wie folgt festgelegt:

	Anzahl Stand 31.12.2017
Hansestadt Rostock	25.092,
Landeshauptstadt Schwerin	13.048,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	35.025,
Landkreis Rostock	30.846,
Landkreis Vorpommern-Rügen	29.255,
Landkreis Nordwestmecklenburg	22.064,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	30.763,
Landkreis Ludwigslust-Parchim	28.933,
Gesamt	215.026.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 60

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Putbus** hat die Stelle:

Fachbereichsleiter/in für Bau- und Ordnungsangelegenheiten neu zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.putbus.de

Putbus, den 24. Januar 2020

Stadt Putbus

AmtsBl. M-V 2020 S. 61

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt